

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gero Clemens Hocker, Frank Sitta, Carina Konrad, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/30374 –**

Verordnungsentwurf zum Verbot der Zurschaustellung von Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden, Primaten und Großbären in Zirkusbetrieben an wechselnden Orten (Tierschutz-Zirkusverordnung – TierSchZirkV)

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Bundesrepublik Deutschland regelt das Tierschutzgesetz (TierSchG) den Schutz aller Tiere. Auch die Haltung von Tieren im Zirkus ist an die Vorgaben des TierSchG gebunden. Kein anderer Tierbetrieb in Deutschland wird derart häufig behördlich überprüft wie der Zirkus mit Tieren. So wird dieser nach jedem Platzwechsel, also meist wöchentlich, aufgrund der Bestimmungen des TierSchG durch die Vollzugsbehörden kontrolliert.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Tierschutz bei der Haltung von Tieren in Zirkusbetrieben zu verbessern. So unterstützt das BMEL die Bundesländer und die Zirkusunternehmen bei der Beurteilung der Tierhaltung und Einhaltung der Tierschutzbestimmungen durch die Herausgabe von Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen (sog. Zirkusleitlinien, veröffentlicht am 4. August 2000). Für Tiere, die hier nicht aufgeführt sind, gelten die Empfehlungen des Gutachtens mit Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (sog. Säugetiergutachten, überarbeitet im Jahr 2014). Das Zirkusregister ermöglicht den Vollzugsbehörden eine bessere Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Haltung von Tieren in Zirkusbetrieben.

Die für den Vollzug des TierSchG zuständigen Landesbehörden sind gefragt, bei der Kontrolle von Zirkusbetrieben die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften durchzusetzen und Missstände, die genau wie bei anderen Tierhaltungen auch bei Zirkussen auftreten können, zu beseitigen.

Den Fragestellern liegt ein Schreiben der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner aus dem Jahr 2018 vor, in dem sie erklärt, dass es vor diesem Hintergrund keine Planungen gebe, die Tierhaltung im Zirkus zu verbieten. Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner schrieb: „Letztendlich ist eine gute Tierhaltung zumeist abhängig vom Management des Betriebes – unabhängig davon, ob es sich um einen Zirkus handelt oder um einen

landwirtschaftlichen Betrieb [...]“ (<https://www.presseportal.de/pm/103332/4686963>).

Im November 2020 jedoch hat das BMEL den Referentenentwurf der TierSchZirkV nach Auffassung der Fragesteller ohne jeden Anlass vorgelegt. Mit dem Entwurf sollen Mindestanforderungen an die Haltung, den Transport und das Training aller Tiere im Zirkus geschaffen werden. Die Haltung bestimmter Tiere sogenannter wildlebender Arten, namentlich Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten und Großbären, in reisenden Zirkusbetrieben soll verboten werden. Das Verbot soll auf andere Tierarten ausgeweitet werden, sobald Rechtssicherheit dafür besteht (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/234-verbot-wildtiere-zirkus.html;jsessionid=8759473471E7D14F94AF503718D2B405.intranet922>).

Nach Auffassung der Fragesteller sind gegenwärtig allerdings keine weiteren rechtlichen Vorschriften für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen notwendig. Die gegenwärtige Rechtslage ist ausreichend und im internationalen Vergleich vorbildlich. Insbesondere sind keine Verbote angezeigt.

1. Welche neuen Erkenntnisse hat Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner seit ihrem Schreiben vom 2. Mai 2018, in dem sie erklärt, eine gute Tierhaltung sei abhängig vom Betriebsmanagement, und es gebe derzeit keine Planungen, die Wildtierhaltung im Zirkus zu verbieten, die dazu führten, einen Referentenentwurf erstellen zu lassen, mit dem die Haltung von Tieren bestimmter sogenannter wildlebender Arten in Zirkussen verboten werden soll (<https://www.presseportal.de/pm/103332/4686963>)?
2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Position der Fragesteller, dass der Referentenentwurf für die TierSchZirkV die wissenschaftliche Diskussion des Themas nicht hinreichend abbildet?
 - a) Wer hat die Literatur ausgewählt?
 - b) Wurden externe Unternehmen oder externe Berater vom BMEL damit beauftragt, den Referentenentwurf für die TierSchZirkV zu erstellen oder daran mitzuarbeiten, und wenn ja, welche waren das, wie hoch waren jeweils die Kosten dafür, und wie hoch waren die gesamten Kosten für die Erstellung des Referentenentwurfs der TierSchZirkV?
3. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass das BMEL verschiedene Verbände mit der Bitte um Stellungnahme zu dem Referentenentwurf der TierSchZirkV elektronisch in einem offenen E-Mail-Verteiler angeschrieben hat und dass nach Ansicht der Fragesteller eine große Zahl dieser Verbände Tierrechts- und Tierschutzverbände sind?
 - a) Aufgrund welcher Kriterien wurden die kontaktierten Tierrechts- und Tierschutzverbände ausgewählt?

Spielten dabei die Qualifikationen bezüglich der Beurteilung von im Zirkus gehaltenen Tieren, insbesondere bezüglich der Haltung, Ausbildung und des Transports von Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden, Primaten und Großbären eine Rolle?
4. Wie definiert die Bundesregierung das Wort „tierschutzfachlich“?

Die Fragen 1 bis 4 werden gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Antworten der Bundesregierung vom 12. Februar 2021 zu den Fragen 6, 11 bis 12 sowie 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Verordnungsentwurf zum Verbot der Zurschaustellung an wechselnden Orten von Giraffen,

Elefanten, Nashörnern, Flusspferden, Primaten und Großbären in Zirkusbetrieben (Tierschutz-Zirkusverordnung)“ auf Drucksache 19/26677 wird verwiesen.

5. Sieht die Bundesregierung Korrekturbedarf hinsichtlich der biologischen Angaben in der Begründung zum Referentenentwurf und wenn ja, welchen?

Welche Schlussfolgerungen zieht sie aus den gegebenenfalls ihrer Ansicht nach korrekturbedürftigen biologischen Angaben als Basis für eine das Leben von Mensch (Tierlehrer) und Tier (zahmes Zirkustier) nach Ansicht der Fragesteller einschneidende Verordnung?

In dem dem Bundesrat zugeleiteten Verordnungsentwurf wurden die durch die Bundesregierung gezogenen Schlussfolgerungen aus dem Länder- und Verbände-beteiligungsverfahren zum Referentenentwurf berücksichtigt.

6. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung in Bezug auf die im Zirkus anfallenden amtstierärztlichen Beanstandungen die Anzahl formaler Verstöße gegen das TierSchG durch Zirkusunternehmen (z. B. gegen § 16 Absatz 1a TierSchG in Form zu späten Anmeldens eines Platzwechsels oder einer fehlerhaften Anzeige dieses Platzwechsels) im Vergleich zur Anzahl von Fällen tatsächlicher Tierquälerei, und sind der Bundesregierung Fälle von Zirkusbetrieben bekannt, in denen die im § 11 Absatz 4 TierSchG genannten Schmerzen, Leiden und Schäden bei Tieren auftreten und wenn ja, welche?

Erachtet die Bundesregierung die Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und bei dem Zurschaustellen an wechselnden Orten (TierSchZirkV) vor dem Hintergrund dieser Zahlen als notwendig?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 102 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/26677 wird verwiesen.

7. Was hat sich an der Auffassung der Bundesregierung von April 2020 geändert, dass der Terminus des „Wildtiers“ nicht zielführend zur tierschutzfachlichen Beurteilung der Situation von Tieren in Zirkussen sei, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der Terminus im Referentenentwurf der TierSchZirkV wesentlich für die Begründung herangezogen wird (Bundestagsdrucksache 19/18592, S. 1)?
8. Was meint das BMEL nach Kenntnis der Bundesregierung, wenn es vom Terminus „Wildtier“ spricht, und sind hiermit auch zahme Zirkustiere wildlebender Art gemeint?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten der Bundesregierung zu Fragen 4 und 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/26677 und auf ihre Antwort vom 14. April 2020 zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Wildtierhaltung in deutschen Zirkussen“ auf Drucksache 19/18592 wird verwiesen. Welche Tiere gemeint sind, wird in § 1 Absatz 1 der Verordnung konkretisiert. Der Begriff „Wildtier“ wird in der dem Bundesrat zugeleiteten Verordnung nicht verwendet, stattdessen der Begriff des Tieres wildlebender Arten. Dieser umfasst jedes Individuum einer solchen wildlebenden Art.

9. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Dr. Ursula von der Leyen von April 2020 in ihrer Funktion als Präsidentin der Europäischen Kommission, dass Zirkuskunst ein lebendiges Kulturerbe Europas ist (<https://www.europeancircus.eu/newsletter/>), und teilt die Bundesregierung die Auffassung des Europäischen Parlaments, dass der klassische Zirkus einschließlich der Tiervorführungen ein Teil der Kultur Europas ist (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52005IP0386&from=EN>)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/26677 wird verwiesen.

10. In welchen EU-Mitgliedstaaten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung ein nationales Verbot für die Haltung und/oder Zurschaustellung von zahmen Zirkustieren wildlebender Art in Zirkussen?
 - a) Welche zahmen Zirkustiere wildlebender Art sind jeweils davon betroffen?
 - b) Inwiefern sind Verbote in anderen EU-Mitgliedstaaten für die aktuelle Situation in Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung ausschlaggebend unter Berücksichtigung des geltenden TierSchG und der bestehenden Richtlinien in Deutschland sowie der Kontrollen durch die deutschen Vollzugsbehörden?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/18592 wird verwiesen. Tierschutzmotivierte Regelungen in anderen Mitgliedstaaten bestätigen die Bundesregierung in ihrer Auffassung, dass das Zurschaustellen bestimmter Tiere wildlebender Arten aus Gründen des Tierschutzes kritisch zu bewerten ist, waren jedoch nicht ausschlaggebend für die Entscheidung, dem Bundesrat die Tierschutz-Zirkusverordnung zuzuleiten.

11. Wie viele zahme Zirkustiere wildlebender Art werden nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in deutschen Zirkusunternehmen gehalten (bitte nach Art, Geschlecht und Alter aufschlüsseln)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/18592 wird verwiesen.

12. Welches Durchschnittsalter erreichen Giraffen, Großbären, Primaten, Elefanten, Nashörner und Flusspferde nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils im natürlichen Lebensraum, im deutschen Zoo und im deutschen Zirkus?
 - a) Welche Quellen zieht die Bundesregierung hierfür heran?
 - b) Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus diesen Daten?
 - c) Worin liegen die unterschiedlichen Durchschnittsalter der Arten im natürlichen Lebensraum, im Zoo und im Zirkus nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils begründet?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Informationen vor.

13. Wie viele der zahmen Zirkustiere wildlebender Art in den deutschen Zirkussen stammen nach Kenntnis der Bundesregierung aus Wildfängen, wie viele stellen Nachzuchten dar, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Datenlage?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/18592 wird verwiesen.

14. Stimmt die Bundesregierung der Ansicht der Fragesteller zu, dass Transporte der in § 2 des Referentenentwurfs aufgeführten Tiergruppen (Giraffen, Großbären, Primaten, Elefanten, Nashörner und Flusspferde) im Zoo eine elementare Notwendigkeit sind, um den Auftrag des Ex-situ-Artenschutzes im Zusammenschluss der Zooverbände zu erfüllen, und welche Folgen sieht die Bundesregierung durch die TierSchZirkV für die Zootierhaltung und für den Artenschutz?

Zootiere werden nicht in der Häufigkeit transportiert, wie es beim Zurschaustellen an wechselnden Orten der Fall ist. Die Bundesregierung sieht keine Folgen durch die Tierschutz-Zirkusverordnung für die Zootierhaltung und den Artenschutz, da das Halten und Zurschaustellen an stationären Orten, wie es in zoologischen Gärten erfolgt, nicht von der Tierschutz-Zirkusverordnung umfasst ist. Für die Aufrechterhaltung von koordinierten Ex-situ-Erhaltungszuchtprogrammen zwischen Zoos sind Transporte von Exemplaren der jeweiligen Tierarten (darunter die in § 2 des Referentenentwurfs aufgeführten Tiergruppen) essentiell, um einen genetischen Austausch, sinnvolle Verpaarungen, Zusammenstellung von Zuchtgruppen, Verteilung von Nachzuchten etc. zu gewährleisten. Verbringungen im Rahmen von solchen Erhaltungszuchtprogrammen sind von der Tierschutz-Zirkusverordnung nicht erfasst.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es eine Impfpflicht bei Elefanten gibt, und was meint das BMEL nach Auffassung der Bundesregierung, wenn im Referentenentwurf der TierSchZirkV auf Seite 17 von „fehlendem Impfschutz“ gesprochen wird?

Welche Zahnanomalien haben Tierschützer bei Elefanten im Zirkus nach Kenntnis der Bundesregierung beobachtet, die nicht auch im natürlichen Lebensraum oder im Zoo vorkommen, und welche Tierschützer haben die Aussage, Zahnanomalien seien ein Problem der Haltung von Elefanten im Zirkus, nach Kenntnis der Bundesregierung wo und in welchem Zusammenhang getroffen (bitte die Quelle angeben)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 54 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/26677 wird verwiesen.

Der Verweis auf Zahnanomalien im Begründungsteil Tierschutz-Zirkusverordnung bezieht sich auf die Studie von Dornbusch (2012) „Haltungsbedingte Probleme Afrikanischer Elefanten im Circus“ ist dort entsprechend als Zitat kenntlich gemacht.

16. Welche wissenschaftlichen Studien belegen nach Auffassung der Bundesregierung, dass Nashörner für häufige Transporte nicht geeignet seien, wie viele im Zirkus lebende Nashornindividuen liegen diesen Studien zugrunde, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, dass dies grundsätzlich für im Zirkus gehaltene Nashörner gilt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 83 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/26677 wird verwiesen.

17. Ist der Bundesregierung bekannt, wie in der Publikation von LUCK & WRIGHT aus dem Jahr 1964 gemessen wurde, ob ein Flusspferd in einem deutschen Zoo oder in einem deutschen Zirkus bis zu 24 Liter Wasser pro zehn Minuten verlieren kann, oder ob dies unter Bedingungen im natürlichen Lebensraum vorkommt?
- Wie viele Tiere wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wo und unter welchen Bedingungen studiert?
 - Fand diese Studie nach Kenntnis der Bundesregierung auf wissenschaftlicher Basis statt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 65 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/26677) wird verwiesen.

Nach Luck & Wright (1964) beträgt der Wasserverlust über die Haut bei Flusspferden nicht 24 Liter Wasser pro zehn Minuten, sondern durchschnittlich bis zu 12 Milligramm Wasser pro 5 Quadratzentimeter Haut pro 10 Minuten. Auf diesen Wert wurde in der Tierschutz-Zirkusverordnung, die dem Bundesrat zugeleitet wurde, Bezug genommen.

18. Hat die Bundesregierung geprüft, ob sich die These von Reimers et al. (2007), dass Affen, die früh von ihrer Mutter getrennt und dann isoliert gehalten werden, ängstlicher, weniger sozial aktiv, weniger dominant und stressanfälliger als ihre Artgenossen seien, ausschließlich auf Schimpansen bezieht, die nicht im Zirkus gehalten wurden, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, dass diese These auch auf im Zirkus gehaltene Schimpansen oder Affen zutrifft?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 55 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/26677 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.